

REGIERUNGSRAT

6. November 2019

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

19.321

Ressourcenübertrag; Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF); Änderung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Ressourcenübertrag an den Aargauer Volksschulen sowie einer Änderung des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Mit dem Vorhaben "Stärkung der Volksschule", welchem die Aargauer Stimmbevölkerung im März 2012 zustimmte, wurde im Schulgesetz die Möglichkeit geschaffen, dass die Aargauer Volksschulen nicht verwendeten Ressourcen ins nächste Schuljahr übertragen können. Diese Übertragungsmöglichkeit wurde ab Schuljahr 2018/19 erstmals, jedoch eingeschränkt auf die Ressourcen für verstärkte Massnahmen, angewendet.

Mit der ab Schuljahr 2020/21 geltenden "Neuen Ressourcierung Volksschule" wird zukünftig der grösste Teil der Ressourcen der Regelschule über eine Schülerpauschale zugeteilt. Gleichzeitig wird die Übertragungsmöglichkeit gemäss Schulgesetz auf diese gesamte Ressourcenmenge ausgeweitet. Dies führt dazu, dass das mögliche Übertragungsvolumen im Gegensatz zu heute eine Wesentlichkeit erreicht und sich Fragen bezüglich der buchhalterischen und finanztechnischen Abwicklung ergeben.

Damit das übertragene Ressourcenvolumen zukünftig bilanziert ist und die jährlichen Schwankungen dieses Volumens nicht die Budgetsicherheit gefährden, sollen Rücklagen gebildet werden können. Damit der Aufgabenbereich Volksschule befugt ist, Rücklagen zu diesem Zweck zu bilden, wird dem Grossen Rat eine Ergänzung des § 12 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vorgeschlagen.

Mit der Umsetzung der "Neuen Ressourcierung Volksschule" werden die Gemeindebeiträge am Personalaufwand Lehrpersonen neu auf Basis der gesprochenen Ressourcen berechnet und direkt den Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler und nicht mehr der schulführenden Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Verrechnung der Gemeindebeiträge aufgrund der gesprochenen Ressourcen soll die Kongruenz zwischen Aufwand (Personalaufwand Lehrpersonen und vorgeschlagene Rücklagenbildung) und Ertrag (Gemeindebeteiligung) sicherstellen. Zudem werden mit der "Neuen Ressourcierung Volksschule" viele einzelne Ressourcenarten in zwei Ressourcenkontingente ("Kindergarten/Primarschule" und "Sekundarstufe I") zusammengefasst. Damit die Veränderungen im Ablauf und technischen Vorgehen klarer und präziser festgehalten werden können, wird mit der vorliegenden Botschaft auch eine Fremdänderung im Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) beantragt.

1. Ausgangslage

Am 20. März 2019 hat der Regierungsrat die Einführung eines neuen Ressourcierungssystems für die Aargauer Volksschule per Schuljahr 2020/21 beschlossen. Damit die Umsetzung der "Neuen Ressourcierung Volksschule" auch finanztechnisch optimal vollzogen werden kann, werden Anpassungen in zwei Dekreten beantragt. Betroffen sind das Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) und im Rahmen einer Fremdänderung auch das Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD).

Auslöser der Anpassungsvorschläge sind

- der zukünftig mögliche Ressourcenübertrag ins nächste Schuljahr und
- das damit verbundene neue Vorgehen bei der Verrechnung der Gemeindebeiträge.

1.1 Ressourcenübertrag

Am 11. März 2012 hat die Aargauer Stimmbevölkerung dem Vorhaben "Stärkung der Volksschule" zugestimmt. Mit der "Stärkung der Volksschule" wurden im Schulgesetz die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um den Schulen einen Übertrag von nicht verwendeten Ressourcen ins kommende Schuljahr zu ermöglichen. Die Übertragungsmöglichkeit wurde in einem neuen Paragraphen festgehalten:

§ 14b Übertragbarkeit von Ressourcen

¹ Schulen, die die ihnen zugeteilten Ressourcen nicht voll ausschöpfen, können sich diese auf das kommende Schuljahr übertragen lassen.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten und legt die Obergrenze für die Abgrenzung fest.

In der damaligen (10.358) Botschaft vom 15. Dezember 2010 betreffend Stärkung der Volksschule Aargau wurde dazu Folgendes erläutert:

*"Die Übertragung des Budgets von nicht verwendeten Lektionen soll durch eine Abgrenzung analog der Ferienübertragungen aufs Folgejahr beim Verwaltungspersonal erfolgen."*¹

Im Rahmen der Pauschalierung der Ressourcen für verstärkte Massnahmen für bestimmte Behinderkategorien wurde dieser Ressourcenübertrag ab Schuljahr 2018/19 erstmals angewendet.

§ 14b des Schulgesetzes wurde per 1. August 2018 in Kraft gesetzt. Das Übertragungsvolumen vom Schuljahr 2018/19 ins Schuljahr 2019/20 hält sich dabei aufgrund des Umfangs der verstärkten Massnahmen und der Übertragungsgrenze von maximal 6 Wochenlektionen (pro Schule) kantonal gesehen in kleinem Rahmen.

Mit der Einführung der "Neuen Ressourcierung Volksschule" per Schuljahr 2020/21 wird zukünftig der grösste Teil der Ressourcen der Regelschule über eine Schülerpauschale zugeteilt. Gleichzeitig wird die Übertragungsmöglichkeit gemäss § 14b des Schulgesetzes auf diese gesamte Ressourcmenge ausgeweitet. Das Ressourcenvolumen, welches übertragen werden kann, wird im Vergleich zu heute (nur Übertrag von Ressourcen für verstärkte Massnahmen möglich) bedeutend vergrössert werden und erreicht eine wesentliche Grösse. Damit stellen sich Fragen der buchhalterischen Abwicklung und Bilanzierung: Einerseits, weil das übertragene Ressourcenvolumen in der Bilanz des Kantons sichtbar sein soll, und andererseits, weil die jährliche Bildung aber auch Verwendung des Übertrags durch die Schulen ohne buchhalterische Massnahmen die Planungssicherheit beziehungsweise die Einhaltung des Budgets gefährden könnte (vgl. Kapitel 3.1.3).

Die Möglichkeit des Ressourcenübertrags wurde im Rahmen einer freiwilligen Anhörung zur "Neuen Ressourcierung Volksschule" erläutert und den politischen Parteien, den Anspruchs- und Interessengruppen sowie der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt. Dabei stiess der Ressourcenübertrag auf eine hohe Zustimmung.

Aus fachlichen Abklärungen im Rahmen des Projekts resultierte die Erkenntnis, dass die in der Botschaft zur "Stärkung der Volksschule" skizzierte buchhalterische Abwicklung mittels Abgrenzungen nicht mehr dem heutigen Rechnungslegungsmodell entspricht und im Falle des zukünftigen Ressourcenübertrags gemäss "Neuer Ressourcierung Volksschule" nicht angewendet werden kann.²

¹ vgl. (10.358) Botschaft vom 15. Dezember 2010 betreffend Stärkung der Volksschule Aargau, Seite 41

² Die Rechnungslegung orientiert sich an einem möglichst umfassenden, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons. Der Kanton beachtet bei Aufbau und Führung der Rechnungslegung die anerkannten Grundsätze der öffentlichen und kaufmännischen Buchführung; unter anderem die Periodenabgrenzung (§ 34 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF]), welche verlangt, dass sämtliche Aufwendungen und Erträge in derjenigen Periode zu erfassen sind, in welcher sie verursacht werden. Beim vorliegenden Ressourcenübertrag liegt aber kein angefallener Aufwand des laufenden Jahrs vor, wonach dieser nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung in dem Jahr zu verbuchen wäre, in welchem er angefallen ist.

Möglich ist aber die Bildung von Rücklagen gemäss § 12 DAF.

1.2 Gemeindebeteiligung am Personalaufwand Lehrpersonen

Mit der Umsetzung der "Neuen Ressourcierung Volksschule" werden die Gemeindebeiträge am Personalaufwand Lehrpersonen neu auf Basis der gesprochenen Ressourcen berechnet und direkt den Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler und nicht mehr der schulführenden Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Verrechnung der Gemeindebeiträge aufgrund der gesprochenen Ressourcen soll die Kongruenz zwischen Aufwand (Personalaufwand Lehrpersonen und vorgeschlagene Rücklagenbildung) und Ertrag (Gemeindebeteiligung) garantieren.

Zudem soll die Fremdänderung im Gemeindebeteiligungsdekret dazu genutzt werden, den zukünftigen Ablauf und technischen Vollzug präziser und klarer darlegen zu können. Mit der neuen Ressourcensteuerung fallen etliche Ressourcenarten weg, so dass die Vollzeitäquivalente Lehrpersonen für die Schulen mittels zwei Ressourcenkontingenten (Kindergarten/Primarschule sowie Sekundarstufe I) gesprochen werden können. Die Verrechnung des Personalaufwands Lehrpersonen orientiert sich danach an diesen beiden Kategorien sowie an der Kategorie Schulleitungen.³

Das zukünftige Vorgehen bei der Verrechnung der Gemeindebeiträge wurde ebenfalls im Rahmen der freiwilligen Anhörung zur "Neuen Ressourcierung Volksschule" erläutert und den politischen Parteien, den Anspruchs- und Interessengruppen sowie der Öffentlichkeit vorgelegt. Dabei stiess die direkte Rechnungstellung der Gemeindebeiträge am Personalaufwand Lehrpersonen an die Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler auf Basis der gesprochenen Ressourcen auf eine hohe Zustimmung, dies insbesondere auch bei den antwortenden Gemeinden (92 % ja; 7 % eher ja; 1 % eher nein; bei 76 teilnehmenden Gemeinden).

2. Handlungsbedarf

2.1 Ressourcenübertrag

Die Möglichkeit für die Schulen, Ressourcen ins nächste Schuljahr zu übertragen, kann dazu führen, dass finanzielle Mittel, welche für das eine Budgetjahr gesprochen wurden, erst in einem nachfolgenden Budgetjahr eingesetzt werden. Dies kann zu Budgetüberschreitungen führen, ohne dass die Beteiligten mehr Mittel aufwenden, als Ihnen grundsätzlich zustehen. Um diesen Umstand zu verhindern werden buchhalterische Massnahmen vorgeschlagen.

Da die ursprünglich geplante buchhalterische Abwicklung mittels Abgrenzungen nicht mehr den aktuellen Vorgaben der Rechnungslegung entspricht, sollen im Zusammenhang mit den zukünftigen Ressourcenüberträgen der Volksschule Rücklagen gebildet werden können. Dies setzt eine Ergänzung des § 12 DAF voraus.

2.2 Gemeindebeteiligung am Personalaufwand Lehrpersonen

In den rechtlichen Grundlagen zur Abwicklung der Gemeindebeteiligung am Personalaufwand Volksschule soll der zukünftige Ablauf und technische Vollzug präziser und klarer dargelegt beziehungsweise festgehalten werden. Dies bedingt eine Änderung des Gemeindebeteiligungsdekrets.

³ Die Verrechnung der dritten Kategorie "Schulleitung" bleibt unverändert, da diese von den "Neuen Ressourcierung Volksschule" nicht betroffen ist.

3. Umsetzungsvorschlag

3.1 Ressourcenübertrag

Ab dem Jahr 2020 soll der Aufgabenbereich 'Volksschule' am Ende des Kalenderjahrs und in der Höhe der von den Schulen übertragenen Ressourcenmenge Rücklagen bilden können.

3.1.1 Annahmen zum Volumen der zukünftigen Rücklagen

Es wird angenommen, dass nach der Einführung der "Neuen Ressourcierung Volksschule" zunächst ein kontinuierlicher Aufbau des Ressourcenübertrags (Sicht alle Aargauer Volksschulen) stattfinden wird und somit die hier vorgeschlagenen Rücklagen gebildet werden. Falls die Schulen einstmals ihre bis dahin aufgebauten Überträge mehrheitlich abbauen (und somit mehr Ressourcen einsetzen als ihnen für das Schuljahr gesprochen wurden), verkleinert sich das Volumen der Rücklagen.

Die "Neue Ressourcierung Volksschule" sieht vor, dass der Ressourcenübertrag pro Schule auf 5 % der für das Schuljahr gesprochenen Ressourcen limitiert ist. Aufgrund dieser Maximalgrenze ist auch das maximal mögliche Volumen der Rücklagen begrenzt. Es würde aktuell bei rund 40 Millionen Franken liegen.⁴ Dies unter der Annahme, dass alle Schulen gleichzeitig die maximale Ressourcenmenge zurückgelegt haben.

In der Praxis wird diese beschriebene Höhe der Rücklagen kaum erreicht werden, da jeweils in einem Schuljahr ein Teil der Schulen aufgrund des bedarfsgerechten Einsatzes Übertrag abbauen und ein anderer Teil der Schulen Übertrag aufbauen wird. Die Höhe der Rücklagen wird sich somit auf einer bestimmten Höhe einpendeln, ohne das oben erwähnte Maximum zu erreichen. Dies schliesst nicht aus, dass an einzelnen Schulen zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Ressourcenübertrag die 5 %-Grenze erreichen wird und sogar Ressourcen verfallen werden.

Im Schulversuch, welcher seit dem Schuljahr 2016/17 durchgeführt wird, erfolgten bis anhin drei Ressourcenüberträge ins nächste Schuljahr. Prozentual zu den damals den Versuchsschulen gesprochenen Ressourcen kam es bisher zu folgenden Übertragungsmengen:

Ressourcenübertrag im Schulversuch	ins Schuljahr 2017/18	ins Schuljahr 2018/19	ins Schuljahr 2019/20
Ressourcenübertrag in % zu den gesprochenen Ressourcen	1,5 %	3,1 %	3,2 %

Die Übertragsmenge bei den Versuchsschulen pendelte sich nach zwei Schuljahren bei rund 3 % ein. Es handelt sich dabei aber um wenige Erfahrungswerte, deren Aussagekraft nicht überschätzt werden darf. Der Schulversuch erfolgt zudem nicht unter den genau gleichen Bedingungen wie die kommende flächendeckende Umsetzung. Die Versuchsschulen werden zwar pauschal ressourciert, aber gemäss den bisherigen Ressourcierungsregeln ausgestattet. Würde sich auch mit der flächendeckenden Einführung die Übertragsmenge bei rund 3 % einpendeln, würde dies eine Rücklage in der Höhe von rund 24 Millionen Franken verursachen.

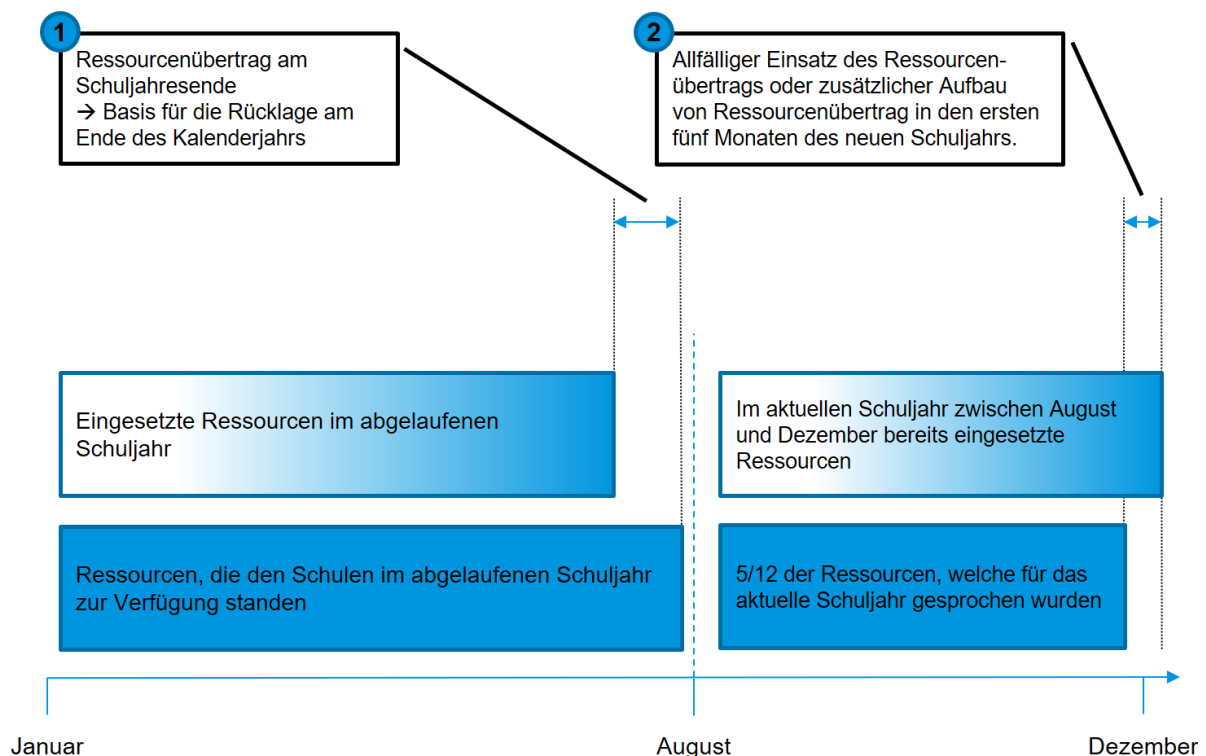
3.1.2 Berechnung der Höhe der Rücklage

Basis für die Bildung der Rücklage am Ende des Kalenderjahrs bildet das Volumen des Ressourcenübertrags aller Schulen aus dem abgelaufenen Schuljahr ([1] in der nachfolgenden Abbildung). Zusätzlich muss berücksichtigt werden, ob die Schulen gesamthaft in den ersten fünf Monaten des aktuellen Schuljahrs, also von August bis Dezember, mehr oder weniger als 5/12 der neu gesprochenen Ressourcen eingesetzt haben ([2] in der nachfolgenden Abbildung). Die Differenz ist danach

⁴ 5 % bei einem aktuellen Ressourcenkontingentsvolumen von rund 800 Millionen Franken

entweder der übertragenen Ressourcenmenge aus dem letzten Schuljahr abziehen (die Schulen haben zwischen August und Dezember mehr eingesetzt als gesprochen wurde → Abbau des Ressourcenübertrags) oder hinzuzuzählen (die Schulen haben zwischen August und Dezember weniger eingesetzt als gesprochen wurde → zusätzlicher Aufbau des Ressourcenübertrags).

In der untenstehenden beispielhaften Darstellung haben die Schulen gesamthaft die zur Verfügung stehenden Ressourcen des abgelaufenen Schuljahrs nicht vollständig eingesetzt. Es erfolgt ein Ressourcenübertrag. Im neuen Schuljahr setzen die Schulen dann mehr Ressourcen ein, als 5/12 der neu gesprochenen Ressourcen. Die Schulen verwenden somit bereits einen Teil ihres Übertrags vor dem Ende des Kalenderjahrs. In diesem Fall wird die bei (2) dargestellte Menge dem bei (1) dargestellten Ressourcenübertrag abgezogen, um die korrekte Menge für die Rücklagenbildung zu erhalten.



Die Berechnung der relevanten Ressourcenmenge erfolgt jeweils über alle Schulen und aufgeteilt in die beiden zukünftigen Ressourcenkontingente gemäss der "Neuen Ressourcierung Volksschule".

Zur Berechnung der Höhe der Rücklagen werden die relevanten Ressourcenmengen mit den durchschnittlichen Lohnansätzen der beiden Ressourcenkontingente multipliziert.

Liegt die so errechnete Rücklage höher als diejenige aus dem vergangenen Jahresabschluss, kommt es zu einem aufwandswirksamen Aufbau der Rücklage. Liegt die errechnete Rücklage tiefer als diejenige aus dem Vorjahr, so erfolgt ein aufwandsmindernder Abbau der Rücklage.

3.1.3 Vorteile der Rücklagenbildung

Aus der Bildung von Rücklagen ergeben sich die folgenden Vorteile:

- Finanzielle Mittel aus den vergangenen Jahren gehen nicht "verloren", sondern sind in den Rücklagen zweckgebunden eingestellt und verfügbar. Die Mittel können so nicht anderweitig und entgegen der Intention des vormalig gesprochenen Budgets verwendet werden.

- Mit der Bildung von Rücklagen wird jederzeit transparent festgehalten, welche Mittel aufgrund der Übertragungsmöglichkeiten zweckgebunden den Schulen noch zur Verfügung stehen. Die Rücklagen manifestieren in der Bilanz des Kantons somit ein bereits eingegangenes Mittelversprechen gegenüber den Schulen.
- Die Budgetsicherheit beim Kanton erhöht sich, da der Übertrag und dessen Auf- und Abbau keinen Einfluss auf die Budgeteinhaltung respektive auf die Aufgaben- und Finanzplanung hat. Schwankungen bei der Übertragsverwendung der einzelnen Schulen werden über die Rücklagen ausgeglichen.

Grundsätzlich ist die Umsetzung der "Neuen Ressourcierung Volksschule" auch ohne die vorgeschlagene Bildung von Rücklagen möglich. Die jährlich für den Personalaufwand Lehrpersonen budgetierten Mittel entsprechen jenen Ressourcen, welche den Schulen für den entsprechenden Zeitraum gesprochen werden. Ohne die Bildung von Rücklagen könnte es somit zu Budgetüberschreitungen kommen, die daraus resultieren, dass die Schulen nicht nur die aktuell gesprochenen Ressourcen einsetzen, sondern auch solche, die sie aus dem vergangenen Schuljahr und somit aus einem vergangenen Budgetjahr übertragen haben. Dies soll mit dem hier vorgeschlagenen Vorgehen vermieden werden.

3.2 Gemeindebeteiligung am Personalaufwand Lehrpersonen

Anstelle von "beanspruchten Vollzeitstellen" und "effektivem Personalaufwand" soll im Gemeindebeteiligungsdekret präzisiert werden, dass die "gesprochenen Ressourcen", also die gesprochenen Vollzeitäquivalente Lehrpersonen, die Basis zur Berechnung der Gemeindebeiträge darstellen. Die Abrechnung basiert somit auf der gesprochenen Ressourcenmenge und den effektiven Kosten der Vollzeitstellen im Vorjahr. Ausgenommen sind die Vollzeitäquivalente Schulleitungen, welche nicht Teil der "Neuen Ressourcierung Volksschule" sind und weiterhin gemäss eingesetzten Vollzeitstellen verrechnet werden.

Weiter soll im Dekret ergänzt werden, dass beim Verfall von gesprochenen Ressourcen (aufgrund Überschreitung des maximalen Übertragsvolumens) die entsprechenden Gemeindebeiträge vom Kanton an die Gemeinde zurückerstattet werden.

Die Aufzählung der Kategorien bei der Berechnung der Gemeindebeiträge soll sich zukünftig auf die Kategorien "Kindergarten und Primarschule", "Sekundarstufe I" und "Schulleitungen" beschränken. Die Kategorien "Kindergarten und Primarschule" und "Sekundarstufe I" orientieren sich dabei an den beiden neuen Ressourcenkontingenten, welche durch die "Neue Ressourcierung Volksschule" eingeführt werden. Die Kategorie "Schulleitungen" bleibt unverändert. Die Aufzählung der weiteren Kategorien wird hinfällig.

4. Rechtsgrundlagen

4.1 Ressourcenübertrag

Gemäss § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) können nicht verwendete Teile der Investitionsrechnung und nicht verwendete Teile von bewilligten Verpflichtungskrediten im Globalbudget auf das folgende Budgetjahr übertragen werden. Dabei legt der Grosse Rat durch Dekret jene Aufgabenbereiche fest, in denen aus zweckgebundenen Ertragsüberschüssen Rücklagen gebildet werden können. Die geltenden Regelungen sind im Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen verankert.

4.2 Gemeindebeteiligung am Personalaufwand

Gemäss § 14 Abs. 3 des Schulgesetzes regelt grundsätzlich der Regierungsrat die Kriterien für die Zuteilung und Verwendung der Ressourcen durch Verordnung. Damit verbunden ist aber auch die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände am Personalaufwand der Volksschulen, der sich nach den von ihnen beanspruchten Stellen bemisst und der bei höchstens 35 % dieses Aufwands liegt (§ 66 Abs. 1 Schulgesetz). Dabei legt der Grosse Rat die Zusammensetzung des Personalaufwands, die Berechnung sowie den Prozentsatz der Beteiligung der oben genannten Höchstgrenze durch Dekret fest (§ 66 Abs. 2 Schulgesetz). Die geltenden Regelungen sind im Gemeindebeteiligungsdekret verankert.

Kommentare zu den Rechtsänderungen

Zu § 12 Abs. 3 lit. d (neu) DAF

Die hier vorgenommene Ergänzung ist eine Folge der neuen Vorgaben zur Rechnungslegung.

Zu § 2 Abs. 1 lit. a, b, f und h GbD

Gemäss der totalrevidierten Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung), deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 geplant ist, werden neben der separaten Abrechnung der Schulleitungen hinsichtlich des Kostenteilers zwischen dem Kanton und den Gemeinden nur noch die beiden Kategorien Kindergarten/Primarschule und Sekundarstufe I als separat zu berechnende Ressourcenkontingente behandelt. Die schulische Heilpädagogik und der Sprachheilunterricht werden in diese beiden Ressourcenkontingente eingefügt und daher nicht mehr separat berechnet.

Zu § 2 Abs. 2 GbD

Mit der Systemumstellung auf eine Pauschalierung bei der Ressourcensprechung verlieren die einzelnen (Lehr-)Funktionen im Zusammenhang mit der Verrechnung der Gemeindebeiträge an Bedeutung. Die so genannten beiden "Ressourcenkontingente" treten an deren Stelle. Daher bedarf es hier keiner Vorsteuerung mehr für die Einordnung der verschiedenen Funktionen. Demgegenüber legt die neue Ressourcenverordnung fest, wie Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Klassen den beiden Ressourcenkontingenten zugeordnet werden (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 Ressourcenverordnung).

Weiterhin allein vom Kanton getragen werden sollen die Kosten für den Instrumentalunterricht in der 6. Klasse der Primarschule und auf der Sekundarstufe I (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten [Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV]) sowie für verschiedene regionale Spezialangebote. Unter die speziellen Massnahmen fallen wie bislang Schülerinnen und Schüler aus dem grenznahen Deutschland, welche die aargauische Volksschule besuchen sowie solche aus anderen Ländern oder Kantonen, die im Austausch mit anderen Schülerinnen und Schülern die aargauische Volksschule besuchen, nach aargauischem Recht aber nicht mehr schulpflichtig sind (§ 3 GbV).

Zu § 2 Abs. 4 GbD

Mit dem neuen Verfahren wird der pauschale Personalaufwand Lehrpersonen neu proportional zu den gesprochenen Vollzeitstellen Lehrpersonen abgerechnet. Der pauschale Personalaufwand der Schulleitungen wird wie bisher gemäss den eingesetzten Vollzeitstellen abgerechnet.

Zu § 5 Abs. 2 GbD

Mit der neuen Ressourcierung treten bei der Abwicklung der Beitragszahlungen andere Faktoren in den Vordergrund: die Kostenansätze einer Vollzeitstelle und die Anzahl gesprochener Vollzeitstellen. Bei den Schulleitungen werden die tatsächlich eingesetzten Vollzeitstellen berücksichtigt.

Zu § 5 Abs. 3 GbD (neu)

Mit der Übertragungsmöglichkeit, die jeweils begrenzt ist, muss das Gemeindebeteiligungsdekret mit einer Regelung ergänzt werden, die bestimmt, was mit in der Abrechnungsperiode verfallenen Ressourcen geschieht. Ressourcen verfallen, wenn die Limite des Ressourcenübertrags überschritten wurde.

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung soll auf das Schuljahr 2020/21 hin erfolgen, damit eine erstmalige Bildung von Rücklagen per 31. Dezember 2020 sowie eine Verrechnung der Gemeindebeiträge gemäss gesprochener Ressourcen für das Schuljahr 2020/21 möglich ist.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Für den Kanton ergibt sich aus finanzieller Sicht eine grössere Sicherheit in der Aufgaben- und Finanzplanung, da die Bildung von Rücklagen die jährlichen Unterschiede bei der Bildung und Verwendung des Ressourcenübertrags an den Aargauer Volksschulen ausgleicht und somit die jährliche Budgetplanung nicht tangiert.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Für den Kanton entstehen keine relevanten personellen und finanziellen Auswirkungen. Dies insbesondere, da die Berechnung des Übertrags durch vorhandene Systeme unterstützt werden kann (insbesondere durch die Auswertungsmöglichkeiten).

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Keine.

6.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die der Aargauer Volksschule zugeteilten und zugesprochenen Mittel werden zweckgebunden erhalten, auch wenn diese nicht unmittelbar eingesetzt werden. Gegenüber den Schulen ist somit gewährleistet, dass ein bedarfsgerechter und bedarfsorientierter Mitteleinsatz nicht dazu führt, dass die finanziellen Mittel anderweitig verplant und vergeben werden.⁵

Baut ein Schulträger einen Ressourcenübertrag auf, liegt es in der Verantwortung der betroffenen Gemeinden zu entscheiden, ob die Wesentlichkeit erreicht ist, welche eine Abgrenzung verlangt. Dies hängt stark davon ab, welche Wesentlichkeitsgrenzen in den betroffenen Gemeinden gelten,

⁵ Ausnahme bilden diejenigen Ressourcen, welche über dem maximal zu übertragenden Wert liegen und somit am Ende eines Schuljahrs verfallen.

wie hoch das aktuelle Volumen des Ressourcenübertrags beim Schulträger ist und welche Anteile – bei Kreisschulen – auf die einzelnen Gemeinden entfallen.

Obwohl die Verrechnung der Gemeindebeiträge für Kindergarten und Primarschule über dieselbe Kategorie erfolgt, wird in der Abrechnung ersichtlich sein, welche Gemeindebeiträge durch Kindergartenkinder und welche durch Primarschülerinnen und Primarschüler ausgelöst wurden. Damit können die Gemeinden die Verbuchung der Aufwände weiterhin gemäss funktionaler Gliederung vornehmen.

6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine.

7. Weiteres Vorgehen

Grossratssitzung	1. Quartal 2020
Redaktionslesung	1. oder 2. Quartal 2020
Inkraftsetzung	1. August 2020

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Dekret über die wirkungsorientierte Führung und Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF)